

Allgemeine Netznutzungsbedingungen Elektrizitätsversorgung für Endverbraucher (ANB-EV)

Sprachliche Gleichstellung: Zur besseren Verständlichkeit wird im Folgenden ausschliesslich die männliche Form verwendet und auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Weibliche Personen sind aber selbstverständlich immer mit gemeint.

1 Inkrafttreten, Geltungsbereich und Änderungen

Diese Allgemeinen Netznutzungsbedingungen Elektrizitätsversorgung für Endverbraucher (ANB-EV) treten per 1. Januar 2009 in Kraft.

Sie gelten für die Nutzung der Netzinfrastruktur und die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen durch marktberechtigte Endverbraucher im Versorgungsgebiet der die werke versorgung wallisellen ag (Netzbetreiber).

Der Netzbetreiber kann diese ANB-EV jederzeit ändern. Die neuen ANB-EV gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum. Der Netzbetreiber gibt diese Änderungen den davon betroffenen Endverbrauchern mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt. Ohne Kündigung des Rechtsverhältnisses gelten die Änderungen als genehmigt.

2 Grundlagen

Für das Rechtsverhältnis zwischen Endverbraucher und Netzbetreiber gelten insbesondere:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus:
 - die Technischen Bestimmungen zu Anschluss Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC);
 - die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC);
 - die Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz; NNM-V);
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Netzbetreibers.
- die Allgemeinen Anschlussbedingungen (AAB) des Netzbetreibers.
- das anwendbare Preisblatt für die Netznutzung des Netzbetreibers.

3 Sicherstellung der Energielieferung

Die Energielieferung an den Endverbraucher ist nicht Gegenstand dieser ANB-EV.

Der Endverbraucher sorgt mit einem oder mehreren rechtsgültigen Energielieferverträgen für die Deckung seines Bedarfs. Er meldet dem Netzbetreiber spätestens dreissig Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit des Netzbetreibers (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung, usw.). Kündigt der Endverbraucher das Lieferverhältnis innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist, trägt der Netzbetreiber die ihm daraus entstehenden Kosten; kündigt der Energielieferant, kann ihm der Netzbetreiber die durch den Wechsel entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

Benutzt der Endverbraucher das Netz des Netzbetreibers ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit dem Netzbetreiber bzw. mit dem vom Netzbetreiber bezeichneten Lieferanten zu Stande. Dieser Lieferant kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Endverbraucher in Rechnung stellen.

4 Bezugsberechtigte Leistung

Die bezugsberechtigte Leistung sowie die Bezugsspannung ergeben sich aus dem Anschlussgesuch für den Netzanschluss des Endverbrauchers. Die beanspruchte Leistung darf die bezugsberechtigte Leistung nicht überschreiten.

Wünscht der Endverbraucher eine Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung oder erhöht er seinen Leistungsbezug über die bezugsberechtigte Leistung, so klärt der Netzbetreiber ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche möglich ist. Dabei ist nach den technischen Bestimmungen zu Anschluss Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC) vorzugehen.

5 Netzbeeinflussung

Der Endverbraucher hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzrückwirkungen ergeben.

6 Einschränkungen des Netzbetriebs

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzbetrieb einzuschränken, zu unterbrechen oder ganz einzustellen:

- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
- zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;
- bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;
- bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;
- bei Ereignissen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, etc.);
- aufgrund behördlicher Weisungen.

Der Netzbetreiber wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Endverbrauchers Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Endverbraucher in der Regel im Voraus angezeigt.

Der Netzbetreiber ist im Weiteren berechtigt, die Benutzung seines Netzes nach vorheriger schriftlicher Mahnung zu verweigern:

- bei Verstoss gegen die vorliegenden Bestimmungen, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, dem Netzbetreiber bzw. dem von diesem benannten Lieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
- wenn der Endverbraucher bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft;
- wenn der Endverbraucher seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
- wenn den Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.

Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Energielieferung befreit den Endverbraucher nicht von seinen Pflichten gegenüber dem Netzbetreiber und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

7 Messeinrichtungen

Die für die Messung von Netznutzung und Energielieferung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden vom Netzbetreiber geliefert und bleiben sein Eigentum. Die Messeinrichtungen dürfen nur vom Netzbetreiber oder dessen Beauftragten montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden

Ebenso dürfen nur Beauftragte des Netzbetreibers die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Für die Messung gelten die technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC). Diese definieren die Mindestanforderungen an die Messdatenbereitstellung für Neuinstallationen und auf Verlangen des Endverbrauchers auch für bestehende Messeinrichtungen. Bestehende Messeinrichtungen müssen auf Verlangen des Endverbrauchers innerhalb angemessener Frist vom Netzbetreiber den Mindestanforderungen angepasst werden.

Die Parteien können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die daraus hervorgehenden Kosten für die Zusatzanforderungen sind verursachergerecht abzugelten.

Die Ausführung der Einrichtungen für die Messung und die Messdatenbereitstellung erfolgt gemäss den Vorgaben des Netzbetreibers.

8 Preise, Rechnungsstellung

Die Preise für die Netznutzung sowie für die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers. Sie gelten jeweils bis zur nächsten Anpassung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Preise den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Endverbraucher wird rechtzeitig über bevorstehende Preisanpassungen orientiert.

Der Endverbraucher kann mit seinem Energielieferanten die Integration der Netznutzungsentschädigung in den Energieliefervertrag vereinbaren. In diesem Fall erfolgt die Rechnungsstellung des Netzbetreibers an den Energielieferanten, wobei der Endverbraucher weiterhin Schuldner der Netznutzungsentschädigung bleibt.

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel aufgrund von Zählerablesungen. Der Netzbetreiber kann Voraus- und Akonto-Zahlungen verlangen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug wird ab erfolgter Mahnung Verzugszins berechnet. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

Irrtümer und Fehler bei Rechnungen und Zahlungen können innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtig gestellt werden.

9 Steuern und Abgaben

Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt und auf dem Preisblatt ausgewiesen.

10 Betrieb und Instandhaltung

Jede Partei ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Anlagen nach den Vorschriften des Bundes, des Eidgenössischen Starkstrominspektorates und des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) verantwortlich.

11 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben der Netzbetreiber und der Endverbraucher gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzrückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

12 Datenaustausch

Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Netznutzung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung der Netznutzung notwendig ist. Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs- und Abrechnungsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Die Vertragspartner erklären hierzu ihr Einverständnis

13 Kündigung durch Endverbraucher

Zieht der Endverbraucher um oder benutzt er das Netz aus einem anderen Grund nicht mehr, so ist er berechtigt, das Rechtsverhältnis mit dem Netzbetreiber unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Kündigung und ihre Folgen gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Netzbetreibers.

14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Kunden und den Werken unterstehen dem Schweizer Recht.

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Werke. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände und die zwingende Zuständigkeit anderer Gerichte bzw. verwaltungsrechtlicher Instanzen.

Wallisellen, im Dezember 2008
die werke versorgung wallisellen ag

Mitgeltende Unterlagen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB-EV)

Allgemeine Anschlussbedingungen (AAB)

Anwendbares Preisblatt für Netznutzung und Energielieferung